



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/10 öffentlich	2020/201	09.10.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	05.11.2020				

Festlegung der Zahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird auf „zwei“ festgelegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Stellvertreter/innen des Bürgermeisters erhalten gemäß § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW in § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung NRW) festgesetzte angemessene Aufwandsentschädigung in z. Zt. folgender Höhe:

- | | | |
|--|-------------------|---------------|
| 1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in | 3 - facher Satz | 657,30 €/mtl. |
| 2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in | 1,5 - facher Satz | 328,65 €/mtl. |

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Gemäß § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Diese vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter ist in der Gemeindeordnung nicht vorgegeben. Aufgrund des Wortlautes des § 67 Abs. 1 GO NRW, „... wählt ... ehrenamtliche Stellvertreter ...“ folgt jedoch, dass mindestens zwei Stellvertreter zu wählen sind.

Nach Ansicht der Verwaltung hat sich die Festlegung auf zwei stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister in den vergangenen Jahren bewährt.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
